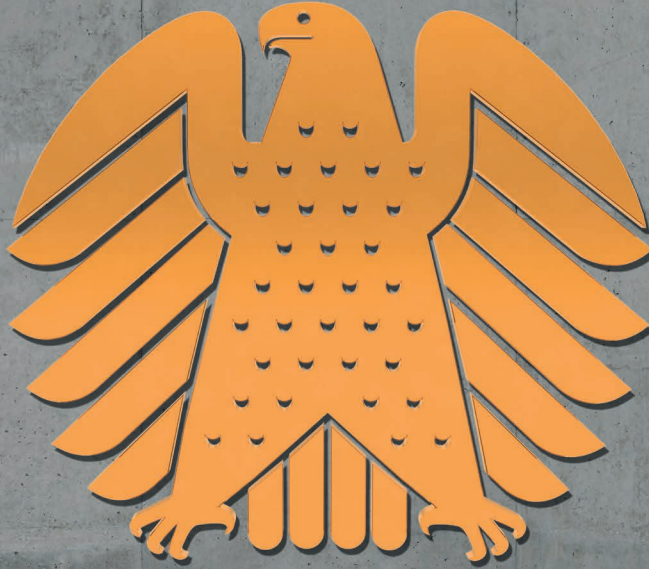
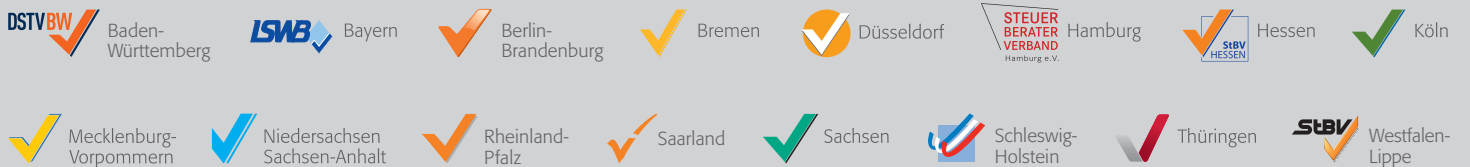


Verband der steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden Berufe



www.dstv.de

DStV-Positionen zur Bundestagswahl 2017



Impressum

Verantwortlich für den Inhalt:

Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

Telefon: 030 27876-2
Telefax: 030 27876-799
E-Mail: dstv.berlin@dstv.de
www.dstv.de

Stand: Februar 2017

Bildnachweis:
© apfelweile - fotolia.de

ÜBER DEN DEUTSCHEN STEUERBERATERVERBAND e.V.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften, in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

EINLEITUNG

Deutschland finanziert seine vielfältigen Aufgaben weitgehend durch Steuern. Die Auferlegung und Erhebung der Steuern müssen rechtsstaatlichen Grundsätzen gerecht werden. So hat das Bundesverfassungsgericht immer wieder den Grundsatz der Folgerichtigkeit als Ausprägung des Prinzips der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen betont. Zugleich muss sich das Steuerrecht an dem verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit messen lassen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen und aus wirtschaftlichen Gründen müssen Privatpersonen, Unternehmen und Berater auf die Schlüssigkeit sowie gleichmäßige Anwendung des Steuersystems vertrauen können. Stabile, realitäts- sowie praxisgerechte Rah-

menbedingungen bilden eine attraktive Grundlage, Investitionen zu tätigen oder wichtige persönliche Dispositionen zu treffen und damit Risiken einzugehen.

Der Staat ist daher verpflichtet, mithilfe des Steuerrechts entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen. Ungeachtet dessen nimmt der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) zur Kenntnis, dass in Zeiten der Schuldenbremse, der Flüchtlingskrise und der Gefahren für die Europäische Union der Gestaltungsspielraum der Politik eingeschränkt ist.

Demgemäß erhebt der DStV für die 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags folgende fünf Forderungen:

Erhalt der Abgeltungsteuer bis zu einem nachweislich wirksamen automatischen Informationsaustausch	04
Keine überschießende Anzeigepflicht von Steuergestaltungsmodellen	06
Realitätsgerechte Anpassung der Zinssätze im Steuerrecht	08
Praxisgerechte Definition der Aufgabenbereiche der Steuerberater	10
Sicherung der Qualität der Steuerberatung auch auf europäischer Ebene	12

ERHALT DER ABGELTUNGSTEUER BIS ZU EINEM NACHWEISLICH WIRKSAMEN AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH

Die Diskussion um eine Abschaffung der erst 2009 in Kraft getretenen Abgeltungsteuer ist in vollem Gange. Politische Begründung: Mit Einführung des internationalen automatischen Informationsaustausches in Steuersachen verliere die Abgeltungsteuer ihre ursprüngliche Zielsetzung, nämlich die Eindämmung der Steuerflucht und damit der Steuerumgehung. Die Abgeltungsteuer ist jedoch besser als ihr Ruf. Warum?

Weiterhin aktuell: „Besser 25 % auf X, statt 42 % auf nix.“

Der Quellensteuerabzug stellt das Steueraufkommen sicher und beugt der Steuerhinterziehung/-verkürzung vor. Ab 2017 soll der internationale automatische Informationsaustausch in Steuersachen die Gefahr der Kapitalflucht bannen. Die Abgeltungsteuer solle daher entbehrlich sein. Es wird jedoch noch einige Zeit dauern, bis ein international lückenloser und technisch zuverlässiger Informationsaustausch sowie die erforderliche Prüfungsdichte seitens der Finanzverwaltung gewährleistet werden können. Daher sollte der Quellensteuerabzug solange nicht in Frage stehen, bis sich der Austausch nachweislich bewährt hat.

Abgeltungswirkung schafft Steuervereinfachung.

Die Abgeltungsteuer ist eine Quellensteuer. Der Steuerabzug hat abgeltende Wirkung. Das heißt, dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht erklärt werden müssen. Damit entfällt i.d.R. das komplizierte und aufwendige Ausfüllen des Formulars in der Steuererklärung. So leistet das Verfahren einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau.

Die Aussage „Die Abgeltungsteuer bewirkt eine steuerliche Ungleichbehandlung von Kapital und Arbeit.“ greift zu kurz.

Zu oft wird ausgeblendet: Einkünfte aus Dividenden unterliegen zweifach der Besteuerung - auf Unternehmens- **und** Anteilseignerseite. Die Gesamtbelastung aus Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Abgeltungsteuer beläuft sich auf über 48 %. Sie liegt damit deutlich über dem Spitzensteuersatz. Tatsächlich profitieren Zinserträge von der Abgeltungsteuer. In Zeiten von Niedrigzinsen und steigenden Bankgebühren – bisweilen auch auf Sparkonten – ist ein langfristiges „Parken“ von Geldern in diesen konservativen Anlageformen jedoch nur wenig attraktiv.

Ein Ende der Abgeltungsteuer trifft nicht nur Besserverdiener.

Die Abschaffung der Abgeltungsteuer trüfe bereits Steuerpflichtige mit kleinen und mittleren Einkommen, da sie ab einem Grenzsteuersatz von 25 % wirkt (zu versteuerndes Einkommen von ca. 16 T€).

Die Abgeltungsteuer führt zu Steuermehreinnahmen.

Einer Antwort der Bundesregierung nebst Berechnung auf eine kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE¹ ist zu entnehmen, dass eine Weiterführung der „alten“ Rechtslage in den Jahren 2009 bis 2014 zu deutlichen Steuermindereinnahmen geführt hätte. Mit der Abgeltungsteuer zahlen Steuerpflichtige folglich insgesamt mehr Steuern als unter Heranziehung des persönlichen Steuersatzes nebst Werbungskostenabzug und Halbeinkünfteverfahren.

Nur mit einer Anpassung des Steuersatzes ist es nicht getan.

Bereits jetzt wird öffentlich diskutiert, bei Abschaffung der Abgeltungsteuer die Begrenzung des Werbungskostenabzugs sowie die zeitlich uneingeschränkte Besteuerung von privaten Veräußerungsgewinnen beizubehalten. Damit würde sich der Gesetzgeber aber nur die Rosinen aus dem „Steuerkuchen“ picken. Mit Einführung der Abgeltungsteuer wurde die Bemessungsgrundlage deutlich verbreitert. Dies müsste im Zuge einer Abschaffung aus rechtssystematischen Gründen zurückgedreht werden.

Der unbegrenzte Werbungskostenabzug bei Kapitalvermögen ist zwingend geboten, da dieser Grundsatz für alle Einkunftsarten gilt. Eine Beschränkung widerspricht überdies dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Auch die ehemals geltende Spekulationsfrist für private Veräußerungsgeschäfte wäre zu reaktivieren. Anderenfalls induziert die Abschaffung der Abgeltungsteuer eine klare Steuererhöhung.

Der DStV fordert daher den Erhalt der Abgeltungsteuer bis zu einem nachweislich wirksamen internationalen automatischen Informationsaustausch.

¹ [BT-Drs. 18/2724 vom 6.10.2014, S. 4.](#)

KEINE ÜBERSCHIESSENDE ANZEIGEPFLICHT VON STEUERGESTALTUNGSMODELLEN

Das Thema Anzeigepflicht ist politisch wieder en vogue: Die OECD verfolgt Berichtspflichten im Zuge des BEPS-Projekts. Die EU-Kommission startete eine öffentliche Konsultation zur Planung weiterer Schritte. Und auch national rückt das Thema erneut in den politischen Fokus. So bestätigte das Max-Planck-Institut für Steuerrecht (MPI) dem Bundesfinanzministerium mit einem Gutachten: Eine sanktionsbewährte Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle ist verfassungsrechtlich in Deutschland zulässig. Diese Reaktionen sind nachzuvollziehen, da Steuersparmodelle wie Cum-Ex oder Steuervermeidungskonzepte à la Apple oder Google die Gleichmäßigkeit der Besteuerung beeinträchtigen.

MPI zeigt Grenzen auf.

Keinesfalls darf in der politischen Debatte aber ein wesentliches Ergebnis des MPI² untergehen: „Verfassungsrechtlich problematisch wäre ein System, das versuchen würde, alle aus Sicht des Fiskus möglicherweise unerwünschten Gestaltungen zu erfassen, weil dies zu einer übermäßigen Belastung von Beratern und Steuerpflichtigen führen würde [...]“. Ein Berater dürfe sich nicht mehrmals täglich fragen müssen, ob eine bestimmte Beratung anzeigepflichtig ist. Nach dem MPI sollten modellhafte Steuergestaltungen den Kernbereich der Anzeigepflicht bilden, d. h. Gestaltungen, die wiederholt umsetzbar sind und weitgehend unabhängig von der konkreten Situation des Steuerpflichtigen implementiert werden können.

Vorsicht vor einem Generalverdacht.

Über 99,9 % der Steuerpflichtigen bzw. deren Berater sind nicht in kritische Modelle involviert. Selbst die größten Befürworter von Anzeigepflichten können bisher keinen substantziellen Beleg dafür vorlegen, dass deren Einführung gerade in Deutschland Steuerumgehungen effektiv bekämpfen kann. Die Grünen-Fraktion im Europaparlament hat zu Beginn des Jahres mit einer Studie³ die größten Steuerdaten-Leaks der jüngeren Vergangenheit ausgewertet: Die Offshore Leaks, die

Panama Papers und die Bahamas Leaks. Was stellt die Studie fest? Deutschland zählt nicht zu den weltweiten TOP 10-Ländern, in denen Intermediäre von Offshore-Firmen aktiv sind.⁴ Auch unter den TOP 10 der Europäischen Länder findet sich Deutschland nicht.⁵ Erst unter den TOP 10 der EU-Mitgliedstaaten taucht Deutschland auf. Allerdings: Der deutsche Anteil beträgt nur 2,99 % der Intermediäre, die in den EU-Staaten tätig sind.⁶ Und schließlich: Wird die lange Liste der namentlich genannten Intermediäre⁷ durchforstet, sind kleine und mittlere Kanzleien nicht zu finden. Bereits vor diesem Hintergrund ist es verfehlt, einen ganzen Berufsstand zu kriminalisieren. In Deutschland sprechen noch weitere Punkte gegen eine Anzeigepflicht:

Gesetzgebungsqualität ist Sache des Gesetzgebers.

Prinzipiell ist es Aufgabe des Gesetzgebers, für qualitativ einwandfreie Gesetze zu sorgen, die keine Gestaltungslücken zulassen. Auf diese Kompetenz müssen Steuerpflichtige vertrauen können. Solange sich ein Steuerpflichtiger an die Gesetze hält, ist sein Verhalten legal und auch legitim. Moralische, von subjektiven Wertungen abhängige Bedenken dürfen hieran nichts ändern. Führen nicht aufeinander abgestimmte Steuersysteme verschiedener Staaten zu Verwerfungen, ist es Aufgabe der Staaten, dies durch verbindliche einheitliche Regeln zu vermeiden.

Anzeigepflichten anderer Länder sind auf Deutschland nicht 1:1 übertragbar.

In Ländern wie Großbritannien, Irland oder den USA existiert eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle. Ein Vergleich mit der deutschen Situation hinkt aber. Im Gegensatz zu Deutschland erfolgt die Besteuerung in diesen Ländern im Wege der Selbstveranlagung. Nur ein Teil der Erklärungen wird dort durch die Finanzverwaltung geprüft. Mittels Anzeigepflicht werden dann prüfungsbedürftige Steuererklärungen ausgefiltert. In Deutschland herrscht dagegen ein völlig anderes Besteuerungssystem. Hier ist zumindest

dem Grunde nach jeder Steuerfall durch die Finanzverwaltung zu prüfen. Darüber hinaus erklären Steuerpflichtige und Berater zur Vermeidung von steuerstrafrechtlichen Risiken Sachverhalte so detailliert, dass sie umfassend geprüft werden können. Daraus ergibt sich für die deutsche Finanzverwaltung im Vergleich zu der in anderen Staaten ein deutlicher Wissensvorsprung und damit weniger Anlass für eine Anzeigepflicht.

Vorhandene Werkzeuge müssen effektiver genutzt werden.

Die Finanzverwaltung kann heute bereits mittels Betriebsprüfungen, Nachschau oder Sonderprüfungen unerwünschte Gestaltungsmodelle aufspüren. Die so erlangten Informationen sollten effektiver ausgewertet werden. Zudem darf nicht übersehen werden, dass Steuerpflichtige sowohl spezialgesetzliche Anti-Missbrauchsregelungen (z. B. die Zinsschranke) als auch

die allgemeine Missbrauchsvermeidungsvorschrift des § 42 AO beachten müssen.

Bewusst geschaffene Gestaltungsspielräume rechtfertigen keine Anzeigepflicht.

Eine Anzeigepflicht für Gestaltungen, die explizit vom Gesetzgeber gefördert werden, wäre bizarr. Der Gesetzgeber stärkt z. B. verfassungsrechtlich mit unterschiedlichen Hebesätzen die Finanzautonomie der Gemeinden und schafft damit gewollt Steuerwettbewerb. Müsste ein Steuerberater nun anzeigen, dass Steuerpflichtige die Höhe der Hebesätze in Gestaltungsüberlegungen einbeziehen, wäre das mehr als grotesk – zumal Steuerberater dazu verpflichtet sind, ihren Mandanten die beste legale Lösung aufzuzeigen. Sonst drohen ihnen Haftung und unter Umständen sogar berufsrechtliche Konsequenzen.

Der DStV lehnt daher eine weitreichende Anzeigepflicht strikt ab. Soweit die gegenwärtigen Bestrebungen weiter verfolgt werden, muss beachtet werden:

- ▶ Die Anzeigepflicht darf nur an objektiv überprüfbare Kriterien anknüpfen.
- ▶ Als fairer Verfahrensausgleich muss dem Steuerpflichtigen eine verbindliche Rückmeldung über die steuerliche Zulässigkeit des gemeldeten Modells gegeben werden.
- ▶ Das durch die Anzeigepflicht generierte Volumen an Informationen muss für die Finanzverwaltung administrierbar sein.

² Aktuelle Meldung des MPI aus September 2016: [Gutachten zu Anzeigepflicht bei Steuergestaltungen](#).

³ Studie im Auftrag von Die Grünen / EFA im Europäischen Parlament: [„Usual Suspects? - Co-conspirators in the business of tax dodging“](#).

⁴ Studie: [„Usual Suspects? - Co-conspirators in the business of tax dodging“](#), Figure 2, S. 8.

⁵ Studie: [„Usual Suspects? - Co-conspirators in the business of tax dodging“](#), Figure 5, S. 10.

⁶ Studie: [„Usual Suspects? - Co-conspirators in the business of tax dodging“](#), Figure 10, S. 13.

⁷ Studie: [„Usual Suspects? - Co-conspirators in the business of tax dodging“](#), S. 21 ff.

REALITÄTSGERECHTE ANPASSUNG DER ZINSSÄTZE IM STEUERRECHT

Die Nachwehen der Finanzkrise belasten vor allem den Mittelstand - auch steuerlich. Trotz andauernder Niedrigzinsphase verharren die Zinsen im Steuerrecht bei historisch gefestigten 6 % pro Jahr.

Klare Konjunkturzyklen mit einem dementsprechenden Zinsniveau zeichnen sich nicht ab. Stattdessen kennt das Zinsniveau nur eine Richtung: Im Einklang mit den Leitzinsen befinden sich die Marktzinsen im kontinuierlichen Sinkflug.⁸ Der Steuerzins von 6 % p.a. ist somit weit davon entfernt, ein geglätteter Normalzins zu sein. Die interventionistische Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank tut ihr Übriges, indem sie Marktmechanismen außer Kraft setzt. In Fachkreisen heißt es, dass das Zinsniveau längerfristig deutlich unter dem Niveau der Vergangenheit liegen wird – auch dann, wenn die Zentralbanken nicht mehr darauf einwirken.

Aus Sicht der Beratungspraxis sind deshalb insbesondere zwei Normengebiete dringend anzugehen: Die Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis und der Abzinsungssatz zur Bewertung von Pensionsrückstellungen!

Für eine realitätsgerechte Liquiditätsabschöpfung!

Dem Zins auf Steuernachforderungen und -erstattungen, den Stundungszinsen oder den Zinsen im Falle der Aussetzung der Vollziehung ist eines gemein: Sie dienen dazu, typisiert Liquiditätsvorteile des Steuerpflichtigen und des Staates auszugleichen. Z. B. spart der Steuerbürger Darlehenszinsen, die anfallen würden, wenn er für die sofortige Begleichung der Steuer-

schuld einen Kredit aufnehmen würde. Seit 1961 wird dieser Liquiditätsvorteil unverändert mit 6 % pro Jahr vergütet.

Die Realität sieht indes ganz anders aus: Der Bund refinanziert sich zu beinahe 0 %. Den sparenden Rentnern und Arbeitnehmern schmelzen bei entsprechend niedrigen Anlagezinsen die Ersparnisse davon. Dabei wird unweigerlich deutlich: Der beabsichtigte Ausgleich durch den Steuerzins schießt inzwischen weit über das Ziel hinaus.

Kleine und mittlere Unternehmen trifft die marktferne steuerliche Zinshöhe besonders hart. In 2015 generierten Außenprüfer ca. 2,9 Mrd. € Zinseinnahmen aus Mehreergebnissen bei Betriebsprüfungen.⁹ Leidtragende dieses guten Ergebnisses sind gerade KMU. Sie werden nicht dauerhaft vom Finanzamt geprüft, wie es für Großbetriebe vorgesehen ist. Die Betriebsprüfung tritt bei ihnen erst Jahre später und unvorhersehbar ein. Eine entsprechend zeitverzögert festgestellte Steuerlast unterliegt automatisch der Verzinsung von 6 %. Das kommt die Unternehmen teuer zu stehen und macht ihnen eine solide Finanzplanung unmöglich.

Was aber spricht gegen eine Anpassung der Zinshöhe? Wenig überzeugend werden als Bezugsgröße für die Steuerzinsen die (nach wie vor sehr hohen) Dispozinsen ins Spiel gebracht. Jedoch ähneln Zinsen auf Steuernachzahlungen z. B. mittelfristigen Konsumentenkrediten, deren Zinsniveau im Zeitablauf gleichermaßen gesunken ist.¹⁰

Der DStV fordert deswegen, dass der Gesetzgeber die Zinshöhe im Verfahrensrecht (§ 238 AO) zumindest temporär an die andauernde Niedrigzinsphase anpasst. Denkbar wäre eine Absenkung des fixen Zinssatzes von 0,5 % pro Monat auf 0,25 % pro Monat, also 3 % pro Jahr.

⁸ vgl. Abb. 1 zur Entwicklung des EZB-Leitzinssatzes im Verhältnis zum Steuerzinssatz.

⁹ [BMF-Monatsbericht Oktober 2016: Abschnitt „Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung 2015“](#), S. 8, Tz. 4.

¹⁰ vgl. Abb. 1 zur Entwicklung des Zinssatzes für mittelfristige Konsumentenkredite im Verhältnis zum Steuerzinssatz.

Für eine realitätsgerechte Bewertung von Pensionsrückstellungen!

Rückstellungen werden abgezinst, weil die zukünftige Schuld nicht zu einem unmittelbaren Liquiditätsabfluss führt. Zudem belasten zukünftige Zahlungen die Unternehmen weniger als aktuell anstehende Zahlungen.

Deswegen ist die Höhe des Abzinsungssatzes von großer Relevanz. Problematisch ist in der Praxis der steuerliche fixe Abzinsungssatz für Pensionsrückstellungen. Er liegt seit seiner letzten Änderung im Jahre 1981 mit 6 % pro Jahr deutlich über marktgerechten Zinssätzen. Dies hat verheerende Praxiskonsequenzen: Die Pensionsrückstellungen werden unrealistisch niedrig bewertet mit der Folge, dass die Versorgungszusage zu niedrig ausgewiesen wird. Hieraus resultiert ein höherer Gewinn, der von den Unternehmen zu versteuern ist.

Durch die unrealistisch hohe Steuerlast fehlen später die Mittel im Versorgungsfall. Gerade die steuerlichen Implikationen dürften ein Hemmnis für die Unternehmen darstellen, Direktzusagen ihren Arbeitnehmern anzubieten.

Aufgrund der großen Differenz zwischen fixem und marktgerechtem Zinssatz stellt sich zudem die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der Typisierung. Die letzte Anpassung fand in einem gänzlich anderen Zinsumfeld vor 35 Jahren statt. Mittlerweile dürfte die Norm in den Bereich des verfassungsrechtlich Zweifelhafte hineingewachsen sein. Sachliche Gründe für das Festhalten am Zinssatz von 6 % sind schwer erkennbar. Allein die Auswirkungen auf den Haushalt sind keine Rechtfertigung dafür, den Status quo zu Lasten der Unternehmen sowie der Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge aufrechtzuerhalten.

Der DStV fordert deswegen, dass der steuerliche Abzinsungssatz i. S. d. § 6a EStG von derzeit 6 % angemessen an das derzeitige Zinsniveau angepasst wird.

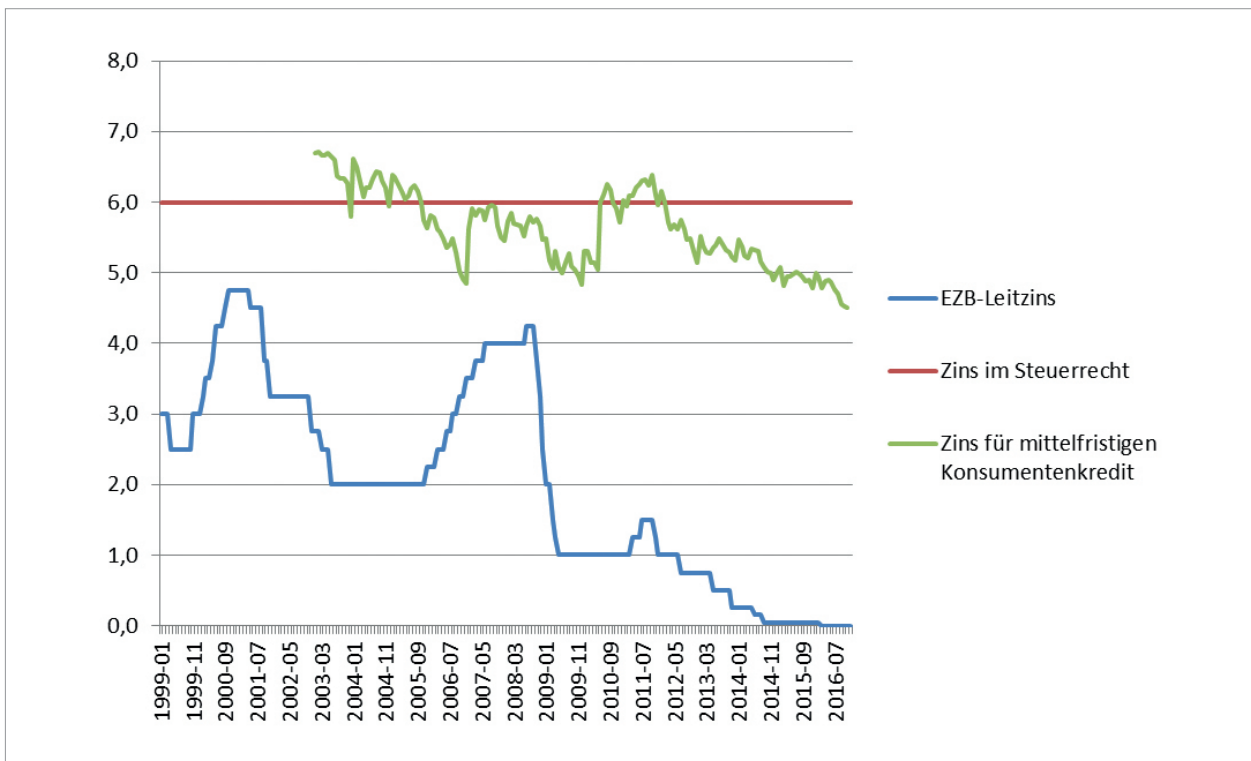


Abb. 1: Verhältnis des Steuerzinses zum [Zinssatz der EZB für Hauptrefinanzierungsgeschäfte](#) und zum [Zinssatz für mittelfristigen Konsumentenkredite](#) / Stand am Monatsende; % p.A. / Quelle: Zeitreihen-Datenbank der Deutschen Bundesbank und eigene Darstellung

PRAXISGERECHTE DEFINITION DER AUFGABENBEREICHE DER STEUERBERATER

Zu den klassischen Tätigkeiten der Steuerberater gehört nach § 33 StBerG unter anderem auch die Lohnbuchhaltung für die Mandanten. Heute werden jeden Monat mehr als **12 Mio. Lohn- und Gehaltsabrechnungen** durch Steuerberater erstellt. Zu ihren Aufgaben gehört neben der Erstellung der Abrechnungen außerdem die kontinuierliche Betreuung der hinterlegten Personalstammdaten und der Jahreslohnkonten sowie die Einhaltung der vorgeschriebenen Meldeerfordernisse gegenüber Krankenkassen (Beitragsnachweise) und Finanzämtern (Lohnsteueranmeldungen). Eine besondere Bedeutung kommt daneben auch der Prüfung sozialversicherungsrechtlicher Fragen zu. Dazu gehört regelmäßig die umfassende Betreuung in Fragen der Rentenversicherung, wenn es beispielsweise darum geht, Auswirkungen einzelner Lohngestaltungen auf Rentenanwartschaften bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) zu prüfen. Viele Mandanten erwarten von ihren Steuerberatern außerdem die Klärung des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens einer Scheinselbstständigkeit sowie die damit verbundene **Antragstellung und Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens** nach § 7a Abs. 1 SGB IV.

Was die Erledigung der beschriebenen Aufgaben für die Mandanten angeht, ist die derzeitige rechtliche Situation aus Sicht des steuerberatenden Berufs unbefriedigend und in keiner Weise praxisgerecht. Exemplarisch hinzuweisen ist auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Frage der Vertretungsbefugnis von Steuerberatern im Rahmen eines sozialversicherungsrechtlichen Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV. Das BSG vertritt hierzu die Auffassung, dass Steuerberater derzeit nicht befugt sein sollen, Mandanten, die sie auch steuerlich betreuen, im Rahmen eines Status-

feststellungsverfahrens zu vertreten, und zwar weder im Antrags- noch im Widerspruchsverfahren¹¹. Nach Überzeugung des DStV entspricht die Entscheidung nicht der vom Gesetzgeber mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) beabsichtigten und geschaffenen Rechtslage und verwehrt den betroffenen Steuerberatern ein unmittelbares Tätigwerden in diesem Bereich.

Mit Blick auf die Aufgaben, die heute typischerweise durch Steuerberater im Rahmen der Lohnbuchführung erledigt werden, ist nach Ansicht des DStV eine grundsätzliche **Klarstellung des Gesetzgebers zu den Kompetenzen der Steuerberater** dringend erforderlich. Dem liegen die folgenden Erwägungen zu Grunde:

- ▶ Steuerberater sind – ähnlich wie Rechtsanwälte – immer wieder gezwungen, sich in neue Rechtsgebiete einzuarbeiten. Dabei ist die Annahme, dass sich Steuerberater auch in ausbildungsferne Rechtsmaterien einarbeiten können, nicht zuletzt deswegen gerechtfertigt, weil bereits die Zulassung zur Steuerberaterprüfung nach § 36 StBerG entweder an den Abschluss eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudiums oder an einen kaufmännischen Abschluss und eine sehr lange praktische Steuerberatungstätigkeit anknüpft. Auch die Prüfung zum Steuerberater nach § 37 StBerG selbst sichert ein hohes fachliches Niveau.
- ▶ Für die genannten Tätigkeiten sind keine höheren juristischen Kenntnisse erforderlich als bei der Lohnabrechnung selbst. Steuerberater verfügen als erste Ansprechpartner der Unternehmer in diesen Fragen über die erforderlichen Kenntnisse.

- ▶ Steuerrecht und Sozialversicherungsbeitragsrecht greifen im Bereich der Lohnbuchhaltung untrennbar ineinander.
- ▶ Eine Anpassung des gesetzlichen Rahmens an die Praxis würde dazu beitragen, den berechtigten Erwartungen der Unternehmer nach einer Beratung aus einer Hand gerecht zu werden.
- ▶ Die Zahl von mehr als 12 Mio. Lohn- und Gehaltsabrechnungen, die monatlich durch Steuerberater

erstellt werden, macht deutlich, dass heute ein erheblicher Anteil der Lohnbuchführung für die insgesamt rund 30 Mio. sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse in Deutschland durch die Berufsangehörigen abgewickelt wird. Es liegt damit bereits im ureigenen Interesse des Staates, dass diese Abrechnungen auch weiterhin vollständig und korrekt sind und entsprechende Tätigkeiten von Steuerberatern ausgeübt werden dürfen.

Der DStV fordert den Gesetzgeber auf, die Kompetenzen der Steuerberater im Bereich des Sozialversicherungsbeitragsrechts gesetzlich klarzustellen. Hierzu muss das Berufsrecht ergänzt und der Katalog der Prüfungsgebiete des § 37 Abs. 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) um das Sozialversicherungsbeitragsrecht erweitert werden.

¹¹ BSG vom 5.3.2014, Az. B 12 R 4/12 R und B 12 R 7/12 R.

SICHERUNG DER QUALITÄT DER STEUERBERATUNG AUCH AUF EUROPÄISCHER EBENE

Die Europäische Kommission sieht Regulierungen von Berufsgruppen als Hindernis für den Binnenmarkt an. In ihrer Binnenmarktstrategie vom 25.10.2015 geht die Kommission davon aus, dass viele der Regulierungen nicht mehr verhältnismäßig seien, Hindernisse für die Mobilität von Freiberuflern darstellten und sich negativ auf die Produktivität auswirkten. Die Reformempfehlungen zur Regulierung bei professionellen Dienstleistungen vom 10.1.2017 gehen von einer möglichen Mehrbeschäftigung von drei bis neun Prozent aus, sollten Berufszugangsregelungen erleichtert werden. Daraus resultieren regelmäßig Forderungen nach dem Abbau von Berufsregeln, insbesondere im Bereich der Wirtschaftsdienstleistungen, zu denen Steuerberater gehören.

Solide Datenbasis als Grundlage der Analysen!

Die Argumentationen der EU-Kommission für Deregulierungsmaßnahmen erfolgen einseitig im Sinne geringerer Preise, höheren Konsums und angeblich besserer Beschäftigung. Berufliche Regeln für Steuerberater – darunter die Ausbildungsvoraussetzungen, die Vorbehaltsaufgaben, die Berufsausübungsregelungen und die Vorgaben zur Steuerberatungsgesellschaft – erfüllen aber eine wichtige Funktion bei der Sicherung des Verbraucherschutzes, der Dienstleistungsqualität sowie der Sicherstellung eines funktionierenden Steuersystems. Diese positiven Effekte müssen gegen einen möglichen ökonomischen Effekt von Deregulierungsmaßnahmen aufgewogen werden. Es muss auf EU-Ebene eine breite und belastbare Datenbasis geschaffen werden, die positive und negative Effekte beruflicher Regulierung unter-

sucht. Nur so kann eine sinnvolle Entscheidungsbasis für ein weiteres Vorgehen geschaffen werden.

Herkunftslandprinzip unterminiert deutsche Regelungen.

Zur Stärkung des Binnenmarkts möchte die EU-Kommission Hemmnisse bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung und der Niederlassung in anderen Mitgliedsstaaten abbauen. Hierzu gehören auch nationale Regulierungen für Berufsangehörige bei der Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen. In der Steuerberatung bedeutet dies, dass Personen und Gesellschaften ohne Nachweis der Kenntnis des deutschen Rechts beratend tätig sein dürften. Dies birgt Steuerausfallrisiken für den Staat und Nachzahlungs-, Zins- und strafrechtliche Risiken für den Steuerpflichtigen. Der Effekt verstärkt sich, wenn auch weitere Verbraucherschutzmaßnahmen, wie z. B. die verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung oder der Ausschluss berufsfremder Anteilseigner, keine Anwendung mehr finden würden. Zum Schutz der Steuerpflichtigen und zur Sicherung des Steueraufkommens muss den Mitgliedsstaaten deshalb weiterhin zugestanden werden, wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen in der Berufsregulierung von Steuerberatern vorzunehmen. Eine ex-ante Verifikation durch die EU-Kommission und damit eine Quasi-Gesetzgebungskompetenz, wie im Richtlinien-vorschlag zur Einführung eines Notifizierungsverfahrens, darf es nicht geben. Die bisher schon möglichen Kontrollen bis hin zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens sind ausreichend.

Selbstverwaltung ist effektiv und entlastet den Staat.

Auch die berufliche Selbstverwaltung als wichtiges Instrument der Freiberuflichkeit steht in der Kritik der EU-Kommission. Die Pflichtmitgliedschaft stelle eine Markteintrittsbarriere dar und belaste die Steuerberater mit zusätzlichen Kosten. Dabei ist die Selbstverwaltung die gesamtwirtschaftlich effektivste Möglich-

keit einer Berufsaufsicht. Fachliche Kompetenz der Berufsangehörigen wird in die Aufsicht und Weiterentwicklung des Berufs einbezogen. Die Finanzierung erfolgt durch den Berufsstand selbst. Die Aufgaben müssten sonst durch den Staat wahrgenommen und durch den Steuerzahler finanziert werden. Die Folge wären höhere gesamtwirtschaftliche Kosten.

Der DStV fordert daher, dass den Deregulierungsbestrebungen der Europäischen Kommission im Berufsrecht der Steuerberater entgegengetreten wird. Dazu müssen auf europäischer Ebene

- ▶ eine solide Datenbasis über die – positiven und negativen – Auswirkungen der Deregulierung geschaffen und
- ▶ die positive Wirkung der berufsrechtlichen Regelungen herausgestellt und belegt werden.

Im Hinblick auf das EU-Dienstleistungspaket vom 10.1.2017, insbesondere den Vorschlägen zur Einführung eines Notifizierungsverfahrens und eines Analyserasters für die Verhältnismäßigkeitsprüfung von Berufsregulierungen, muss auf eine Sicherung der deutschen Verbraucherschutz- und Qualitätsstandards hingewirkt werden.



Deutscher Steuerberaterverband e.V.
Littenstraße 10 · 10179 Berlin
Telefon: 030 27876-2 · Telefax: 030 27876-799
dstv.berlin@dstv.de · www.dstv.de
